



NABU-Bundesgeschäftsstelle · Charitéstraße 3 · 10117 Berlin

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Referat WA 41  
– via E-Mail –

### **BaFin Konsultation 13/2021: WA 41-Wp 2100-2019/0002 Stellungnahme im Rahmen der Konsultation 13/2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU begrüßt den Entwurf zu einer Richtlinie für nachhaltige Investmentfonds der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als einen wichtigen Baustein für klare Kriterien für nachhaltige Investmentfonds aufzustellen und so effektiv Finanzflüsse in nachhaltige Investments umzuleiten und weiteres Greenwashing innerhalb der Finanzwirtschaft zu verhindern.

Richtigerweise hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in ihrem Entwurf darauf hingewiesen, dass derzeit bereits Investmentvermögen Anleger\*innen als nachhaltig angeboten werden, ohne eine wissensbasierte, auf ambitionierte Nachhaltigkeitskriterien ausgerichtete Anlagestrategie zu verfolgen. Hier werden so nicht nur Anleger\*innen mit falschen Bezeichnungen für Anlageprodukte zu Investitionsentscheidungen gebracht, die ihr ursprüngliches Anliegen nicht erfüllen. Zugleich verhindert Greenwashing, dass effektiv Umwelt- und Klimaschutzziele erreicht werden können, die sowohl auf europäischer Ebene durch den europäischen Green Deal, auf internationaler Ebene durch das Pariser Klimaabkommen sowie auf deutscher Ebene durch die jüngst verabschiedete Sustainable Finance-Strategie formuliert wurden.

Der NABU begrüßt daher, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unter Rückgriff auf § 4 Abs. 1 KAGB sowie unter Berücksichtigung des Artikel 4 Abs. 1 der EU-Verordnung 2019/1156 Greenwashing durch die Setzung von Standards für inländische nachhaltige Investmentvermögen setzen möchte. Wir begrüßen zudem, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht den Anwendungsbereich dieser Richtlinie auf alle Anlagevermögen setzt, die durch ihren Namen auf nachhaltige Investments vermuten lassen. Wir würden hier jedoch darauf hinweisen, dass nicht nur der Name eines Anlagevermögens auf einen Nachhaltigkeitsbezug hinweisen kann. Aufgrund dessen unterstützen wir den Vorschlag der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, auch Vertriebsstrategien mit Nachhaltigkeitsbezug in den Anwendungsbereich der Richtlinie zu setzen.

Mit Blick auf die Anforderungen an nachhaltige Investmentfonds begrüßt der NABU grundsätzlich, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Sozial-

## **Bundesgeschäftsstelle**

### **Dennis Zagermann**

Referent für Sustainable Finance

Tel. +49 (0) 173 1879 969

Dennis.Zagermann@NABU.de

Berlin, 6. September 2021

### **NABU – Naturschutzbund Deutschland e.V.**

Charitéstraße 3

10117 Berlin

Telefon +49 (0)30.28 49 84-0

Fax +49 (0)30.28 49 84-20 00

NABU@NABU.de

www.NABU.de

### **Geschäftskonto**

Bank für Sozialwirtschaft

IBAN DE06 3702 0500 0008 0518 00

BIC BFSWDE33XXX

USt-IdNr. DE 155765809

### **Spendenkonto**

Bank für Sozialwirtschaft

IBAN DE65 3702 0500 0008 0518 05

BIC BFSWDE33XXX

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächnisse an den NABU sind steuerbefreit.

und Umweltziele im Sinne des Art. 2 Nr. 17 der EU-Verordnung 2019/2088 bzw. die Umweltziele des Art. 9 der EU-Verordnung 2020/852 aufgreift. Der NABU plädiert hier jedoch zu einer stärkeren Präzisierung: Die Richtlinie für nachhaltige Investmentvermögen sollte deutlicher artikulieren, zu welchen Umweltzielen Investmentvermögen beitragen. Umwelt- und Sozialziele sollten zwingend als komplementär und nicht als austauschbar formuliert werden, um eine Auswahl des niedrigsten Standards durch Anlagevermögen zu vermeiden.

Obwohl der NABU die starke Anlehnung an europäische Standards, insb. der EU-Taxonomie, befürwortet, bleibt der Richtlinienentwurf an einer Stelle unklar: Es ist nicht definiert, wann die Richtlinie einen wesentlichen Beitrag zu den Sozial- und Umweltzielen erfüllt sieht, auf die sie sich bezieht. Insbesondere da die EU-Taxonomie ein Regelwerk im Werden ist und technische Standards zur Erfüllung substantieller Beiträge noch nicht abschließend formuliert sind, wäre eine Vorgabe der Richtlinie bzw. eine deutliche Anbindung an kommende delegierte Rechtsakte zur Taxonomie für die Frage substantieller Beiträge sinnvoll.

Dies ist insbesondere deshalb notwendig, da die Richtlinie für die Frage einer erheblichen Beeinträchtigung in III.1 (2) bereits Standards setzt, die sich nicht mit Kriterien der EU-Taxonomie decken und trotzdem erhebliche Beeinträchtigungen ermöglichen könnten. Der NABU fordert daher, die Kriterien der erheblichen Beeinträchtigung, die in der Richtlinie vorgeschlagen werden, zu überarbeiten. Für den NABU ist klar, dass nachhaltige Anlagevermögen keinerlei Umsatz aus fossilen Brennstoffen, Atomenergie, Kohle und Erdöl, sowie der Exploration von Ölsand und Ölschiefer als auch der dazugehörigen Dienstleistungen enthalten darf. Gleichmaßen sollte eine Richtlinie für nachhaltige Anlagevermögen Umsatzanteile durch Gas ausschließen. Dies ist in dem derzeitigen Entwurf nicht der Fall. Gas führt zu deutlich höheren CO<sub>2</sub>-Emissionen, als der Grenzwert von 100g pro Kilowattstunde, der von der Technischen Expertengruppe der Platform on Sustainable Finance vorgeschlagenen wurde. Ein Ausschluss von Gasinvestitionen in nachhaltigen Anlagevermögen durch die Richtlinie der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist aus Sicht des NABU daher zwingend.

Der NABU gibt darüber hinaus zu bedenken, dass der Richtlinienentwurf für nachhaltige Anlagevermögen bisher keine Transformationsperspektive für Anlagevermögensanteile aufweist, die noch nicht nach Nachhaltigkeitskriterien ausgelegt sind. Zudem wird unklar formuliert, wie stringent eine Anwendung von Nachhaltigkeitskriterien im Anlagestrategien verfolgt werden muss. In III.2 sieht die Richtlinie bspw. vor, dass nachhaltige Investitionsvermögen aufgrund einer nachhaltigen Anlagestrategie ohne Angabe einer festen Anlagegrenze bei mindestens 75 Prozent des Investitionsvermögens Nachhaltigkeitsgesichtspunkte von entscheidender Bedeutung sind oder das gesamte Anlagevermögen eine nachhaltige Anlagestrategie verfolgt. Aus Sicht des NABU ist es zwingend notwendig, dass die Richtlinie für Anlagevermögensanteile, die noch nicht nachhaltig ausgerichtet sind, klare Transformationspfade anhand von



wissensbasierten Nachhaltigkeitskriterien vorsieht. Nur so kann erreicht werden, dass die nachhaltige Umleitung von Finanzflüssen dauerhaft gelingt und deutliche Anreize für Unternehmen und Branchen setzt, die nachhaltige Transformation entschlossen voranzubringen.

Die Richtlinie für nachhaltige Investmentvermögen sieht zudem vor, dass nachhaltiges Investmentvermögen Anlagebedingungen in ausreichendem Detailgrad aufweisen. Die Richtlinie sieht dies insb. bei Umwandlungen von bestehendem nicht-nachhaltigen Investmentvermögens in nachhaltiges Investmentvermögen vor. Der NABU unterstützt dieses Anliegen grundsätzlich. Zugleich ist für den NABU klar, dass ein mit ausreichendem Detailierungsgrad vorgenommenes Accounting von Anlagevermögen grundsätzlich notwendig ist, um die Wirkung des Anlagevermögens nachweisen zu können. Dies gilt insb. für Transformationspfade von Geschäftsanteilen, die noch nicht nachhaltigen Anlagekriterien entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen  
Dennis Zagermann  
Referent für Sustainable Finance